

bisherige Geschäftsordnung	neue Geschäftsordnung	Begründung der Änderung
Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine vom 1. Juli 2014	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine vom _____	keine Änderung keine Änderung keine Änderung redaktionelle Änderung
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis	keine Änderung
	Präambel	redaktionelle Änderung
I. Geschäftsordnung des Rates	I. Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheine	redaktionelle Änderung
1. Vorbereitung der Ratssitzungen	1. Vorbereitung der Ratssitzungen	keine Änderung
§ 1 Einberufung der Ratssitzung	§ 1 Einberufung der Ratssitzung	keine Änderung
§ 2 Ladungsfrist	§ 2 Ladungsfrist	keine Änderung
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung	§ 3 Aufstellung der Tagesordnung	keine Änderung
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung	§ 4 Öffentliche Bekanntmachung	keine Änderung
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung	§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung	keine Änderung
2. Durchführung der Ratssitzungen	2. Durchführung der Ratssitzungen	keine Änderung
a) Allgemeines	2.1 Allgemeines	redaktionelle Änderung
§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen	§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen	keine Änderung
§ 7 Vorsitz	§ 7 Vorsitz	keine Änderung
§ 8 Beschlussfähigkeit	§ 8 Beschlussfähigkeit	keine Änderung
§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates	§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates der Stadt Rheine	redaktionelle Änderung
§ 10 Teilnahme an Sitzungen	§ 10 Teilnahme an Sitzungen	keine Änderung
b) Gang der Beratungen	2.2 Gang der Beratungen	redaktionelle Änderung
§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	keine Änderung
§ 12 Redeordnung	§ 12 Redeordnung	keine Änderung
	§ 12a Durchführung digitaler Sitzungen	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
	§ 12b Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler Sitzungen	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
	§ 12c Ablauf digitaler Sitzungen	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung -- Abgabe von Erklärungen	§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	redaktionelle Änderung
§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste	§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste	keine Änderung
§ 15 Anträge zur Sache	§ 15 Anträge zur Sache	keine Änderung
§ 16 Abstimmung	§ 16 Abstimmung	keine Änderung
§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder	§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder	keine Änderung
§ 18 Fragerecht von Einwohnern	§ 18 Fragerecht von Einwohnern und Einwohnerinnen	redaktionelle Änderung
§ 19 Wahlen	§ 19 Wahlen	keine Änderung
c) Ordnung in den Sitzungen	2.3 Ordnung in den Sitzungen	redaktionelle Änderung
§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht	§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht	keine Änderung
§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung	§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung	keine Änderung
§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung	§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung	keine Änderung
§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	keine Änderung
		keine Änderung
		keine Änderung
3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit	3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit	keine Änderung
§ 24 Niederschrift	§ 24 Niederschrift	keine Änderung
§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit	§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit	keine Änderung
II. Geschäftsführung der Ausschüsse	II. Geschäftsführung der Ausschüsse	keine Änderung
§ 26 Grundregeln	§ 26 Grundregeln	keine Änderung
§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse	§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse	keine Änderung
§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse	§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse	keine Änderung
III. Fraktionen	III. Fraktionen	keine Änderung
§ 29 Bildung von Fraktionen	§ 29 Bildung von Fraktionen	keine Änderung

IV. Datenschutz	IV. Datenschutz	keine Änderung
§ 30 Datenschutz	§ 30 Datenschutz	keine Änderung
§ 31 Datenverarbeitung	§ 31 Datenverarbeitung	keine Änderung
V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	keine Änderung
§ 32 Schlussbestimmungen	§ 32 Schlussbestimmungen	keine Änderung
§ 33 Inkrafttreten	§ 33 Inkrafttreten	keine Änderung
	Präambel	redaktionelle Änderung
Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 01. Juli 2014 die folgende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine beschlossen:	Der Rat der Stadt Rheine hat am _____ folgende Geschäftsordnung beschlossen:	lt. Mustergeschäftsordnung
I. Geschäftsordnung des Rates	I. Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheine	redaktionelle Änderung
1. Vorbereitung der Ratssitzungen	1. Vorbereitung der Ratssitzungen	keine Änderung
§ 1	§ 1	keine Änderung
Einberufung der Ratssitzung	Einberufung der Ratssitzung	keine Änderung
1. Die/Der Bürgermeister(in) beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie/er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.	1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft den Rat der Stadt Rheine ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat der Stadt Rheine wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat der Stadt Rheine ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.	redaktionelle Änderung
2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege oder in Ausnahmefällen in schriftlicher Form.	2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege oder in Ausnahmefällen in schriftlicher Form.	keine Änderung
3. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.	3. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) können beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.	redaktionelle Änderung
	3a. Wird die Ratssitzung in digitaler Form durchgeführt, sind den Ratsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
	3b. Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Stadt Rheine unter www.rheine.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörer und Zuhörerinnen einer digitalen Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörer und Zuhörerinnen (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung muss spätestens 6 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
	In diese Veröffentlichung soll im Sinne des § 1 Absatz 3b dieser Geschäftsordnung auch ein Hinweis an die Öffentlichkeit zum Zugang zu einer digitalen Sitzung aufgenommen werden.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung

§ 2	§ 2	keine Änderung
Ladungsfrist	Ladungsfrist	keine Änderung
1. Die Einladung zu einer Sitzung muss den Ratsmitgliedern mindestens 9 – in Ausnahmefällen mindestens 3 – volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.	1. Die Einladung zu einer Sitzung muss den Ratsmitgliedern mindestens 9 – in Ausnahmefällen mindestens 3 – volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.	keine Änderung
2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	lt. Mustergeschäftsordnung
3. Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.	3. Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die elektronische Übersendung als auch die schriftliche Übersendung.	redaktionelle Änderung
§ 3	§ 3	keine Änderung
Aufstellung der Tagesordnung	Aufstellung der Tagesordnung	keine Änderung
1. Die/Der Bürgermeister(in) setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.	1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.	redaktionelle Änderung
2. Die/Der Bürgermeister(in) legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.	2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.	redaktionelle Änderung
3. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, weist die/der Bürgermeister(in) in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.	3. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, weist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat der Stadt Rheine von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.	redaktionelle Änderung
§ 4	§ 4	keine Änderung
Öffentliche Bekanntmachung	Öffentliche Bekanntmachung	keine Änderung
Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der/dem Bürgermeister(in) rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.	Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.	redaktionelle Änderung
§ 5	§ 5	keine Änderung
Anzeigepflicht bei Verhinderung	Anzeigepflicht bei Verhinderung	keine Änderung
1. Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der/dem Bürgermeister(in) mitzuteilen.	1. Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.	redaktionelle Änderung
2. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der/dem Bürgermeister(in) spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.	2. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.	redaktionelle Änderung
2. Durchführung der Ratssitzungen	2. Durchführung der Ratssitzungen	keine Änderung
a) Allgemeines	2.1 Allgemeines	redaktionelle Änderung
§ 6	§ 6	keine Änderung
Öffentlichkeit der Ratssitzungen	Öffentlichkeit der Ratssitzungen	keine Änderung
1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.	1. Die Sitzungen des Rates der Stadt Rheine sind öffentlich.	redaktionelle Änderung
Jeder hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind	Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/ Zuhölerin an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/Zuhörerinnen sind	redaktionelle Änderung
– außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.	– außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates der Stadt Rheine zu beteiligen.	redaktionelle Änderung
2. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:	2. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:	keine Änderung
a) Personalangelegenheiten	a) Personalangelegenheiten	keine Änderung

b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt ; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft,	b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt Rheine ; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rheine Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt Rheine solche Rechte Dritten verschafft,	redaktionelle Änderungen
c) Auftragsvergaben	c) Auftragsvergaben	keine Änderung
d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung	d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung	keine Änderung
e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten	e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten	keine Änderung
f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (96 Abs.1).	f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (96 Abs.1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)).	redaktionelle Änderungen
Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.	Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.	keine Änderung
3. Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.	3. Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.	redaktionelle Änderung
Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).	Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).	redaktionelle Änderung
4. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	4. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	keine Änderung
	5. Bei digitalen Sitzungen hat jede Person das Recht, digital als Zuhörer/ZuhörerIn teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Tag vor der Sitzung bei der Verwaltung der Stadt Rheine, damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 1 Abs. 3b dieser Geschäftsordnung. Digital teilnehmender Zuhörer/innen sind vorbehaltlich der Regelung in § 18 dieser Geschäftsordnung nicht berechnigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
	6. Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Ratsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Ratsmitgliedes im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende/die Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Ratsmitglied die Rechte nach §§ 21, 22 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
§ 7	§ 7	keine Änderung
Vorsitz	Vorsitz	keine Änderung
1. Die/Der Bürgermeister(in) führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt sein(e) ehrenamtliche(r) Stellvertreter(in) den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.	1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW .	redaktionelle Änderungen

2. Die/Der Bürgermeister(in) hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).	2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.	redaktionelle Änderungen
§ 8	§ 8	keine Änderung
Beschlussfähigkeit	Beschlussfähigkeit	keine Änderung
1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Bürgermeister(in) die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).	1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat der Stadt Rheine ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).	redaktionelle Änderung
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).	2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat der Stadt Rheine zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).	redaktionelle Änderungen
§ 9	§ 9	keine Änderung
Befangenheit von Mitgliedern des Rates	Befangenheit von Mitgliedern des Rates der Stadt Rheine	redaktionelle Änderung
1. Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Bürgermeister(in) anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.	1. Muss ein Mitglied des Rates der Stadt Rheine annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.	redaktionelle Änderungen
	1a. Im Falle einer digitalen Sitzung, bei der das	NEU It. Mustergeschäftsordnung
	ausgeschlossene Ratsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Ratsmitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.	NEU It. Mustergeschäftsordnung
	Hierzu ist das Mikrofon und die Übertragung des Videobildes des betreffenden Ratsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen.	NEU It. Mustergeschäftsordnung
	Bei nicht-öffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen.	NEU It. Mustergeschäftsordnung
2. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.	2. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat der Stadt Rheine darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.	redaktionelle Änderung
3. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	3. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat der Stadt Rheine dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	redaktionelle Änderung
4. Die Regelungen gelten auch für die/den Bürgermeister(in) mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der/dem stellvertretenden Bürgermeister(in) vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.	4. Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister/ Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.	redaktionelle Änderungen
§ 10	§ 10	keine Änderung
Teilnahme an Sitzungen	Teilnahme an Sitzungen	keine Änderung

Die/Der Bürgermeister(in) und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die/Der Bürgermeister(in) ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die/der Bürgermeister(in) verlangt. (§ 69 Abs. 1 GO)	1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates der Stadt Rheine teil. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat der Stadt Rheine oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).	redaktionelle Änderungen
b) Gang der Beratungen	2.2 Gang der Beratungen	redaktionelle Änderung
§ 11	§ 11	keine Änderung
Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	keine Änderung
1. Der Rat kann beschließen,	1. Der Rat der Stadt Rheine kann beschließen,	redaktionelle Änderung
a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,	a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,	keine Änderung
b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,	b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,	keine Änderung
c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.	c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.	keine Änderung
Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.	Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Geschäftsordnung handelt.	redaktionelle Änderung
2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates der Stadt Rheine erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	redaktionelle Änderungen
3. Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.	3. Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, setzt der Rat der Stadt Rheine durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.	redaktionelle Änderung
4. Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die/der Bürgermeister(in) von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.	4. Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates der Stadt Rheine nicht gestellt, stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.	redaktionelle Änderung
§ 12	§ 12	keine Änderung
Redeordnung	Redeordnung	keine Änderung
1. Die/Der Bürgermeister(in) ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die/der Berichterstatter(in) das Wort.	1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort.	redaktionelle Änderung
2. Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen, gilt § 11 Abs. 3 und 4.	2. Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.	keine Änderung
3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die/der Bürgermeister(in) die Reihenfolge der Wortmeldungen.	3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.	redaktionelle Änderung
4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.	4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.	keine Änderung

5. Die/Der Bürgermeister(in) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.	5. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.	redaktionelle Änderung
6. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.	6. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates der Stadt Rheine verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.	redaktionelle Änderung
	§ 12a	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
	Durchführung digitaler Sitzungen	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
	1. Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Ratsmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Ratsmitglieder als anwesend. Ratsmitgliedern, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
	Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
	2. Bei einer digitalen Sitzung haben die Ratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Ratssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
	§ 12b	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
	Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler Sitzungen	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
	1. Die von Seiten der Stadt Rheine für die Durchführung von digitalen Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat die Stadt Rheine ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
	2. Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Stadt Rheine die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Ratsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
	Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Ratsmitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insb. durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung den Ratsmitgliedern.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung

	3. Die Ratsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu ist in einem gesonderten Konzept nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Ratsmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind.	NEU It. Mustergeschäftsordnung
	4. Die Ratsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten der Stadt Rheine bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.	NEU It. Mustergeschäftsordnung
	5. Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Ratsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Ratsmitgliedern vor Beginn einer digitalen Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 3a) verbunden werden.	NEU It. Mustergeschäftsordnung
	6. Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatz 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten,	NEU It. Mustergeschäftsordnung
	· wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Ratsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,	NEU It. Mustergeschäftsordnung
	· nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Ratsmitglied erfolgt, oder	NEU It. Mustergeschäftsordnung
	· das betroffene Ratsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.	NEU It. Mustergeschäftsordnung
	§ 12c	NEU It. Mustergeschäftsordnung
	Ablauf digitaler Sitzungen	NEU It. Mustergeschäftsordnung
	1. Ratsmitglieder müssen bei digitalen Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Ratsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Ratsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Ratsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Ratsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Rheine oder der Gemeindeordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 9 Abs. 1a dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 21 dieser Geschäftsordnung).	NEU It. Mustergeschäftsordnung
	2. Die Ratsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Ratsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Ratsmitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.	NEU It. Mustergeschäftsordnung
	3. Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Ratsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Rheine oder der Gemeindeordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.	NEU It. Mustergeschäftsordnung

	4. Die Sitzungsleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Ratssitzung anzufertigen.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
§ 13	§ 13	keine Änderung
Anträge zur Geschäftsordnung	Anträge zur Geschäftsordnung	keine Änderung
1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:	1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:	keine Änderung
a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),	a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),	keine Änderung
b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),	b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),	keine Änderung
c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die/den Bürgermeister(in),	c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,	redaktionelle Änderung
d) auf Vertagung,	d) auf Vertagung,	keine Änderung
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,	e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,	keine Änderung
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,	f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,	keine Änderung
g) auf namentliche oder geheime Abstimmung.	g) auf namentliche oder geheime Abstimmung.	keine Änderung
h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung	h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung	keine Änderung
2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.	2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates der Stadt Rheine für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.	redaktionelle Änderung
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Bürgermeister(in) die Reihenfolge der Abstimmung.	3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat der Stadt Rheine gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.	redaktionelle Änderung
4. Zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung kann die/der Bürgermeister(in) außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung hat sich auf Tatsachen oder persönliche Bemerkungen zu beschränken, andernfalls kann der/dem Redner(in) das Wort entzogen werden.		entfällt
§ 14	§ 14	keine Änderung
Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste	Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste	keine Änderung
Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	Jedes Mitglied des Rates der Stadt Rheine, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	redaktionelle Änderung
§ 15	§ 15	keine Änderung
Anträge zur Sache	Anträge zur Sache	keine Änderung
1. Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in den Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.	1. Jedes Mitglied des Rates der Stadt Rheine und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Rheine stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.	redaktionelle Änderung
2. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.	2. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.	keine Änderung
3. Anträge nach den Abs. 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.	3. Anträge nach den Abs. 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.	keine Änderung
§ 16	§ 16	keine Änderung
Abstimmung	Abstimmung	keine Änderung

<p>1. Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Bürgermeister(in) die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Bürgermeister(in) die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>1. Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>2. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p>	<p>2. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p>	<p>keine Änderung</p>
	<p>2a. Das im Rahmen einer digitalen Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.</p>	<p>NEU lt. Mustergeschäftsordnung</p>
	<p>Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen Sitzung unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder für alle Beteiligten geheim bleibt. Der Rat der Stadt Rheine kann im Einzelfall mit Stimmenmehrheit entscheiden, dass die geheime Abstimmung nicht unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems erfolgt.</p>	<p>NEU lt. Mustergeschäftsordnung</p>
	<p>2b. Wird in einer digitalen Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum fünften Werktag nach der betreffenden Sitzung bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein. Es dürfen nur Mitglieder abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch den Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einen oder mehrere von ihm/ihr hierzu herangezogene Bedienstete der Stadt Rheine; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete der Stadt Rheine anwesend sein. Ratsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmresultat zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.</p>	<p>NEU lt. Mustergeschäftsordnung</p>
<p>3. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.</p>	<p>3. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p>	<p>4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>5. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p>	<p>5. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p>	<p>keine Änderung</p>

6. Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Bürgermeister(in) bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.	6. Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	redaktionelle Änderung
7. Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates beschlossen werden. Entsprechendes gilt auch für die Änderung der Geschäftsordnung.	7. Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine beschlossen werden. Entsprechendes gilt auch für die Änderung der Geschäftsordnung.	aus § 10 Hauptsatzung in die Geschäftsordnung übertragen + redaktionelle Änderung lt. Kommentar zu § 47 GO RZ 8 ist die einfache Mehrheit ausreichend
§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder	§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder	keine Änderung keine Änderung
1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Rheine beziehen, an die/den Bürgermeister(in) zu richten. Anfragen, die im Rat beantwortet werden sollen, sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung der/dem Bürgermeister(in) zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.	1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Rheine beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller/die Fragestellerin es verlangt.	redaktionelle Änderung
2. Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu 2 mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an die/den Bürgermeister(in) zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die/Der Fragesteller(in) darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die/der Fragesteller(in) auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.	2. Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.	redaktionelle Änderung
3. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn	3. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn	keine Änderung
a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,	a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,	keine Änderung
b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,	b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,	keine Änderung
c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.	c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.	keine Änderung
4. Eine Aussprache findet nicht statt.	4. Eine Aussprache findet nicht statt.	keine Änderung
§ 18 Fragerecht von Einwohnern	§ 18 Fragerecht von Einwohnern und Einwohnerinnen	keine Änderung redaktionelle Änderung
1. In die Tagesordnung der Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner der Stadt Rheine berechtigt, mündliche Anfragen an die/den Bürgermeister(in) zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Die Fragestunde soll in der Regel einen Zeitraum von höchstens 45 Minuten umfassen.	1. In die Tagesordnung der Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Stadt Rheine berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Rheine beziehen. Dieser Tagesordnungspunkt soll in der Regel einen Zeitraum von höchstens 45 Minuten umfassen.	redaktionelle Änderungen
	Den Einwohnern/Einwohnerinnen wird bei digitalen Sitzungen ein nach § 1 Abs. 3 b dieser Geschäftsordnung geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
2. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die/der Bürgermeister(in) die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede(r) Fragesteller(in) ist berechtigt, bis zu 3 Fragen zu stellen, wobei höchstens zu jeder Frage zwei Zusatzfragen gestellt werden können.	2. Melden sich mehrere Einwohner/ Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller/Jede Fragestellerin ist berechtigt, bis zu 3 Fragen zu stellen, wobei höchstens zu jeder Frage zwei Zusatzfragen gestellt werden können.	redaktionelle Änderungen

3. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch die/den Bürgermeister(in) . Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die/der Fragesteller(in) auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.	3. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin . Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.	redaktionelle Änderungen
4. Eine Aussprache findet nicht statt.		in Absatz 3 verschoben lt. Mustergeschäftsordnung
§ 19 Wahlen	§ 19 Wahlen	keine Änderung keine Änderung
1. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	1. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	keine Änderung
2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder die/der Bürgermeister(in) der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.	2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.	redaktionelle Änderungen
3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).	3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).	redaktionelle Änderung
4. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.	4. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates der Stadt Rheine gilt § 50 Abs. 3 GO NRW .	redaktionelle Änderungen
	5. Für Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 16 Abs. 2a – 2c dieser Geschäftsordnung entsprechend.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
c) Ordnung in den Sitzungen	2.3 Ordnung in den Sitzungen	redaktionelle Änderung
§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht	§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht	keine Änderung keine Änderung
1. In den Sitzungen des Rates handhabt die/der Bürgermeister(in) die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 21 – 23 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der/dem Bürgermeister(in) zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.	1. In den Sitzungen des Rates der Stadt Rheine handhabt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der § 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.	redaktionelle Änderungen
2. Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die/der Bürgermeister(in) nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	2. Entsteht während einer Sitzung des Rates der Stadt Rheine unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	redaktionelle Änderungen
§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung	§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung	keine Änderung keine Änderung
1. Redner(innen) , die vom Thema abschweifen, kann die/der Bürgermeister(in) zur Sache rufen.	1. Redner/Rednerinnen , die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Sache rufen.	redaktionelle Änderungen
2. Redner(innen) , die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die/der Bürgermeister(in) zur Ordnung rufen.	2. Redner/Rednerinnen , die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.	redaktionelle Änderungen

3. Hat ein(e) Redner(in) bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die/der Bürgermeister(in) ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die/der Redner(in) Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.	3. Hat ein Redner/eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.	redaktionelle Änderungen
Einer/Einem Redner(in), der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.	Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.	redaktionelle Änderungen
§ 22	§ 22	keine Änderung
Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung	Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung	keine Änderung
Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.	1. Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates der Stadt Rheine nach § 51 Abs. 2 GO NRW für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied	lt. Mustergeschäftsordnung
	a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder	lt. Mustergeschäftsordnung
	b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.	lt. Mustergeschäftsordnung
	2. Hält der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er/sie den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er/sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat der Stadt Rheine befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO NRW)	lt. Mustergeschäftsordnung
§ 23	§ 23	keine Änderung
Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	keine Änderung
1. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.	1. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.	redaktionelle Änderung
2. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.	2. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat der Stadt Rheine in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates der Stadt Rheine ist dem/der Betroffenen zuzustellen.	redaktionelle Änderungen
3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit	3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit	keine Änderung
§ 24	§ 24	keine Änderung
Niederschrift	Niederschrift	keine Änderung
1. Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die/den Schriftführer(in) eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:	1. Über die im Rat der Stadt Rheine gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:	redaktionelle Änderung
a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,	a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,	keine Änderung
b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,	b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,	keine Änderung
c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,	c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, Durchführung als Präsenz- oder digitale Sitzung, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,	lt. Mustergeschäftsordnung
d) die behandelten Beratungsgegenstände,	d) die behandelten Beratungsgegenstände,	keine Änderung
e) die gestellten Anträge,	e) die gestellten Anträge,	keine Änderung
f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.	f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.	keine Änderung

2. Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. In Einzelfällen, insbesondere bei grundsätzlichen, stadthistorisch bedeutsamen Entscheidungen, ist neben dem Beschluss der wesentliche Inhalt der Diskussion in Form eines Kurzprotokolls zu erfassen.	2. Die Niederschrift enthält wesentliche Inhalte der Diskussion in komprimierter Form.	in Anlehnung an die Mustersatzung
3. Verlesene Schriftstücke sind der/dem Schriftführer(in) vorübergehend zur Verfügung zu stellen.	3. Verlesene Schriftstücke sind dem Schriftführer/der Schriftführerin vorübergehend zur Verfügung zu stellen.	redaktionelle Änderung
4. Die/Der Schriftführer(in) wird vom Rat bestellt. Soll ein(e) Bedienstete(r) der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der/dem Bürgermeister(in) .	4. Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird vom Rat der Stadt Rheine bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Stadt Rheine bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin .	redaktionelle Änderungen
5. Die Niederschrift wird von der/dem Bürgermeister(in) und der/dem vom Rat bestellten Schriftführer(in) unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.	5. Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem/der vom Rat der Stadt Rheine bestellten Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.	redaktionelle Änderungen
6. Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonträgermitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 5 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden.	6. Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonträgermitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 5 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden.	keine Änderung
Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 5 Satz 3 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonträgermitschnitt unverzüglich zu löschen.	Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 5 Satz 3 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonträgermitschnitt unverzüglich zu löschen.	keine Änderung
Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonträgermitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von der/dem Schriftführer/in und ggf. von der/dem Bürgermeister/in gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonträgermitschnitt unverzüglich zu löschen.	Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonträgermitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer/der Schriftführerin und ggf. von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat der Stadt Rheine vorzutragen. Anschließend ist der Tonträgermitschnitt unverzüglich zu löschen.	redaktionelle Änderung
	7. Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen Sitzung gilt § 12c Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
§ 25	§ 25	keine Änderung
Unterrichtung der Öffentlichkeit	Unterrichtung der Öffentlichkeit	keine Änderung
1. Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die/der Bürgermeister(in) den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.	1. Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat der Stadt Rheine gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat der Stadt Rheine gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.	redaktionelle Änderung
2. Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.	2. Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates der Stadt Rheine , die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat der Stadt Rheine im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.	redaktionelle Änderung
II. Geschäftsordnung der Ausschüsse	II. Geschäftsordnung der Ausschüsse	keine Änderung
§ 26	§ 26	keine Änderung
Grundregeln	Grundregeln	keine Änderung
Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.	Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat der Stadt Rheine geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.	redaktionelle Änderung

§ 27	§ 27	keine Änderung
Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse	Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse	keine Änderung
1. Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Bürgermeister(in) fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).	1. Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).	redaktionelle Änderungen
Die/Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.	Der/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der/Die Ausschussvorsitzende hat Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.	redaktionelle Änderungen / Klarstellung
2. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die/ der Bürgermeister(in) die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.	2. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.	redaktionelle Änderung
3. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger(innen) (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.	3. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/Bürgerinnen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.	redaktionelle Änderung
4. Die/Der Bürgermeister(in) und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.	4. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.	redaktionelle Änderung
5. Die/Der Bürgermeister(in) ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.	5. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.	redaktionelle Änderung
6. Das Fragerecht der Einwohner(innen) (Einwohnerfragestunde) in Ausschüssen ist auf die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses beschränkt.	6. Das Fragerecht der Einwohner/Einwohnerinnen (Einwohnerfragestunde) in Ausschüssen ist auf die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses beschränkt.	redaktionelle Änderung
7. Ratsmitglieder können an den nicht öffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger(innen) und sachkundige Einwohner(innen) , die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nicht öffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer(innen) teilnehmen.	7. Ratsmitglieder können an den nicht öffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen , die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nicht öffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen.	redaktionelle Änderungen
Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen.	Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen.	keine Änderung
8. In den Ausschüssen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist der/dem Bürgermeister(in) und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.	8. In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.	redaktionelle Änderung
	9. § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung

§ 28	§ 28	keine Änderung
Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse	Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse	keine Änderung
1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der/dem Bürgermeister(in) noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.	1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.	redaktionelle Änderung
2. Über den Einspruch entscheidet der Rat.	2. Über den Einspruch entscheidet der Rat.	keine Änderung
III. Fraktionen	III. Fraktionen	keine Änderung
§ 29	§ 29	keine Änderung
Bildung von Fraktionen	Bildung von Fraktionen	keine Änderung
1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.	1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.	keine Änderung
2. Die Bildung einer Fraktion ist der/dem Bürgermeister(in) von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter(innen) sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.	2. Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.	redaktionelle Änderung
3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.	3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.	keine Änderung
4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Bürgermeister(in) von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.	4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von dem Fraktionsvorsitzenden/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.	redaktionelle Änderung
5. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).	5. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) i.V.m. Art. 4 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a DSGVO).	redaktionelle Änderung
IV. Datenschutz	IV. Datenschutz	keine Änderung
§ 30	§ 30	keine Änderung
Datenschutz	Datenschutz	keine Änderung
Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.	Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.	redaktionelle Änderung

Darüber hinaus sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.	Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.	Neu lt. Mustergeschäftsordnung
	Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.	Neu lt. Mustergeschäftsordnung
§ 31	§ 31	keine Änderung
Datenverarbeitung	Datenverarbeitung	keine Änderung
	Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
	Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
	Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSGVO NRW.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine und der Ausschüsse sind verpflichtet, beim Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Rheine oder einem Ausschuss alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.	Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.	lt. Mustergeschäftsordnung
	Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.	NEU lt. Mustergeschäftsordnung
Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.	Die Unterlagen können auch der Stadt Rheine zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.	redaktionelle Änderung
Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister(in) schriftlich zu bestätigen.	Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.	redaktionelle Änderung
V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	keine Änderung
§ 32	§ 32	keine Änderung
Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen	keine Änderung
Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.	Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.	lt. Mustergeschäftsordnung

§ 33	§ 33	keine Änderung
Inkrafttreten	Inkrafttreten	keine Änderung
Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.	Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024, spätestens jedoch am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.	lt. Mustergeschäftsordnung
Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 12. Februar 2008 außer Kraft.	Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 01. Juli 2014 außer Kraft.	redaktionelle Änderung